



**EUSOB**

VEREINIGUNG DER **EUROPÄISCH**  
ZERTIFIZIERTEN **SACHVERSTÄNDIGEN**  
FÜR VORBEUGENDEN **BRANDSCHUTZ**

# Satzung

# **Satzung der Vereinigung der EU-zertifizierten Sachverständigen für vorbeugenden Brandschutz nach DIN EN ISO/IEC 17024**

## **EuSaB e.V.**

(Nachfolgende Formulierungen sind als geschlechtsneutral anzusehen)

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- Nr.1 Die Vereinigung führt den Namen „EuSaB“. Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V..
- Nr.2 Die Vereinigung hat ihren Sitz in Koblenz. Sie wurde am 25.10.2012 gegründet.
- Nr.3 Die Vereinigung ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- Nr.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck der Vereinigung**

- Nr.1 Die Vereinigung der EU-zertifizierten Sachverständigen für vorbeugenden Brandschutz ist ein Zusammenschluss eigenverantwortlich arbeitender, nach §3 dieser Satzung zertifizierter Sachverständiger zur gemeinsamen Interessenvertretung.

Ihr Zweck ist die Positionierung der Zertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17024 im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes bei den maßgeblichen Stellen aus Politik, Industrie und der Versicherer.

Die genaue inhaltliche Beschreibung des Zwecks und der Ziele der Vereinigung wird in einer Geschäftsordnung niedergeschrieben.

- Nr.2 Die Vereinigung verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- Nr.3 Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung.

### **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Ordentliches Mitglied der Vereinigung kann jeder von einer nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Zertifizierungsstelle zertifizierte Sachverständige für den vorbeugenden Brandschutz werden.

Ebenso besteht die Möglichkeit einer außerordentlichen Anwarts-Mitgliedschaft. In diesem Fall ist eine Zertifizierung nach Satz 1 innerhalb von drei Jahren nachzuholen. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Vorstand.

Weitere Personen können aufgrund ihrer besonderen Fach- und Sachkunde durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss als Mitglieder aufgenommen werden.

Es können darüber hinaus auch natürliche oder juristische Personen als Fördermitglieder ohne Stimmrecht in der Vereinigung aufgenommen werden. Fördermitglieder zahlen einen individuellen Beitrag.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag unterschrieben bei einem Mitglied des Vorstandes abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand.

#### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod
- b. durch freiwilligen Austritt
- c. durch Ausschluss aus der Vereinigung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus der Vereinigung ausgeschlossen werden.

#### **§5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

#### **§6 Organe der Vereinigung**

Organe der Vereinigung sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

#### **§7 Der Vorstand**

Der Vorstand i.S.d. §26 BGB besteht aus

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- d. dem Schriftführer (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit)
- e. dem Kassierer
- f. einem fachtechnischen Vorstand

Die Vereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Bankgeschäfte können vom Kassierer alleine durchgeführt werden.

Weitere Personen können aufgrund besonderer Qualifikationen oder Kenntnisse durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss in den Vorstand kooptiert werden.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§8 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung hat vor jeder Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer, welche nicht dem Vorstand nach §7 angehören, zu erfolgen. Die Kassenprüfer werden im Abstand von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Kassenprüfer haben hierbei einen Bericht zu fertigen und diesen der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Vorstandes nach §11 dieser Satzung.

## **§9 Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§11 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b. Entlastung des Vorstandes.
- c. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- e. Genehmigung der Geschäftsordnung.
- f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung der Vereinigung.

## **§12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche Benachrichtigung oder per E-Mail und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Vereinigung schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gegenüber dem Versammlungsleiter geäußert werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgebenden gültigen Stimmen, zur Auflösung der Vereinigung eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Zahl der erscheinenden Mitglieder,
- die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
- die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

#### **§14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse der Vereinigung dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Es gelten die §§ 11, 12 und 13 entsprechend.

#### **§15 Auflösung der Vereinigung**

- Nr.1 Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass die Vereinigung aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- Nr.2 Bei Auflösung der Vereinigung fällt das Vereinsvermögen an „Paulinchen – Initiative für brandverletzte Kinder e.V.“.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 25.10.2012 errichtet und am 10.11.2018 durch die Mitgliederversammlung geändert.

Kontakt:



**EuSaB** e.V.

Lindenallee 41-43

56077 Koblenz

E-Mail: [info@eusab.de](mailto:info@eusab.de)

[www.eusab.de](http://www.eusab.de)

Amtsgericht Montabaur VR 20851

